

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses der Stadt Regis-Breitungen wollen folgenden Beschluss fassen:

Bauanfrage / Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben

Bauherr: Landratsamt Landkreis Leipzig
**Nutzungsänderung eines Sonderbaus nach § 2 Absatz 4 Nr. 9 SächsBO und
Antrag auf Abweichung nach § 31 Abs. 1 BauGB**
Standort: 04565 Regis-Breitungen, Werkstraße 3
Lage: Gemarkung Breitungen, Flurstücke 259/5, 259/13
AZ des zuständigen Bauordnungsamtes: 2022-1995

Sachverhalt:

Das Landratsamt Landkris Leipzig beantragt die Nutzungsänderung des Sonderbaus „Betriebsberufsschule“ in der Werkstraße 3 in ein Asylbewerberheim.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Breitungen-West“. Daher stellt der Bauherr außerdem einen Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB.

Im Gewerbegebiet sind die Nutzungen nach **§ 8 Abs. 2 BauNVO**

(2) Zulässig sind

1. *Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,*
2. *Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,*
3. *Tankstellen,*
4. *Anlagen für sportliche Zwecke.*

sowie Nutzungen nach **§ 8 Abs. 3 BauNVO**

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

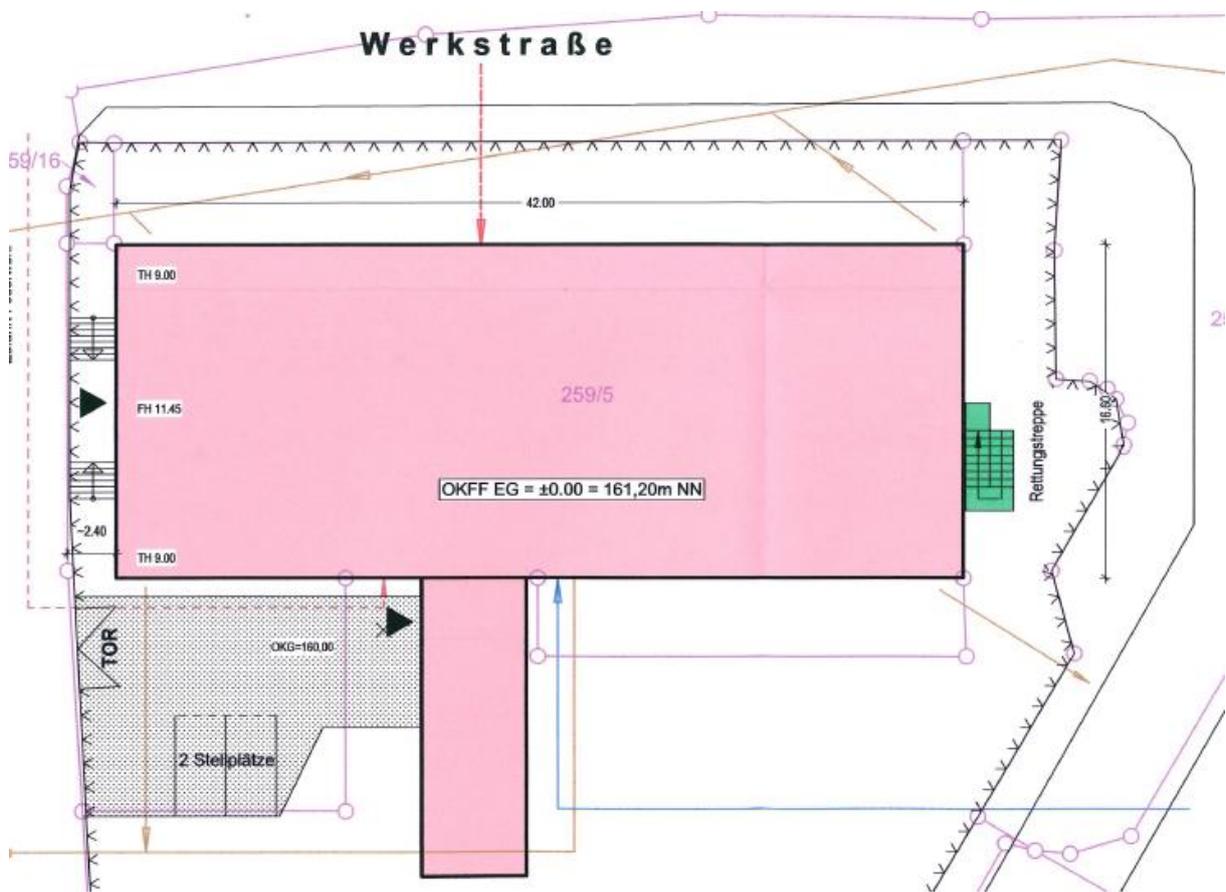
1. *Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,*
2. *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,*
3. *Vergnügungsstätten.*

ausnahmsweise zulässig.

Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber fallen unter den Begriff der sozialen Anlage im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und sind daher ausnahmsweise zulässig.

Die ausnahmsweise Abweichung ist befristet bis 31.01.2027.

Grundriss:



Abstimmungsergebnis:

| | | | |
|--------------------|---|--------------------------|--|
| Mitglieder TA | 9 | davon anwesend | |
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | |
| Stimmenthaltungen | | | |
| beschlossen | | nicht beschlossen | |